



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Pierre-Alain Clément
**Gesetz über den Schutz der Kulturgüter
(Kulturgüterkommission)**

2016-GC-9

I. Zusammenfassung der Motion

Zur Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren verlangen der Motionär und die Mitunterzeichner, die Befugnis zur Stellungnahme zu Bauvorhaben, bei denen sich die Frage der Erhaltung von Kulturgütern stellt, von der Kulturgüterkommission auf das Amt für Kulturgüter zu übertragen. Nach ihren Erläuterungen wird das Baugesuch zuerst vom Amt für Kulturgüter geprüft und begutachtet, bevor dann die Kulturgüterkommission eine Stellungnahme abgibt. Sie folgert daraus, dass nach der Prüfung durch das Amt bis zur nächsten monatlichen Sitzung der Kommission gewartet werden muss, damit diese sich zum Bauvorhaben äussern kann.

Daher fordern sie den Staatsrat auf, Artikel 58 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) aufzuheben, der diese Befugnis der Kommission zuweist, und Artikel 56 Abs. 3 des Ausführungsreglement zum KGSG mit einem neuen Buchstaben a)^{bis} zu ergänzen. Dieser soll folgenden Wortlaut haben: *«Auf Gesuch der Gemeinde oder des für die Bau- und Raumplanung zuständigen Amtes begutachtet es Bauvorhaben, die von ästhetischem oder geschichtlichem Interesse sind, sowie Vorhaben, die für das allgemeine Erscheinungsbild einer Landschaft, einer Ortschaft, eines Quartiers, einer Strasse oder eines Platzes von Bedeutung sind, selbst wenn diese im Inventar nicht enthalten sind.»*

II. Antwort des Staatsrats

Die derzeit in Artikel 58 des KGSG (SGF 482.1) festgelegten Befugnisse der Kulturgüterkommission wurden mit der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2008, die seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist, ins Gesetz aufgenommen. Seither sind die Befugnisse in sechs Punkten, Bst. a-f, festgelegt. Buchstabe e, auf den sich die Motionäre beziehen, erteilt der Kommission die Befugnis, unter folgenden Voraussetzungen ein Bauvorhaben zu begutachten:

- > Die Begutachtung erfolgt direkt auf Gesuch der Gemeinde oder des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA).
- > Begutachtet werden Bauvorhaben, die von ästhetischem oder geschichtlichem Interesse sind, oder bedeutende Vorhaben.
- > Die Stellungnahme kann sich auch auf das allgemeine Erscheinungsbild einer Landschaft, einer Ortschaft, eines Quartiers, einer Strasse oder eines Platzes beziehen, selbst wenn diese Objekte im Verzeichnis nicht enthalten sind.

Folglich handelt es sich um eine sehr spezifische und eingeschränkte Befugnis, die, wenn die Gemeinden oder das BRPA kein Gesuch stellen, in der Praxis von der Kommission praktisch nie ausgeübt wird.

Bereits heute richten in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Gemeinden (für die vereinfachten Verfahren) und das BRPA (für die Vor- und Schlussprüfungen) die Gesuche um Stellungnahme direkt an das Amt für Kulturgüter, wie dies in den Artikeln 88, 94 und 95 des Ausführungsreglements zum Raumplanungsgesetz (RPBR, SGF 710.11) vorgesehen ist. Je nach Art und Bedeutung des Objektes unterbreitet das Amt gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d KGSG gewisse Objekte der Kulturgüterkommission zur Stellungnahme. Im Jahr 2015 wurde die Kommission für 40 von insgesamt 1868 Dossiers, alle Verfahren zusammengenommen, angefragt, die sie in acht Sitzungen behandelt hat. Schliesslich bezog sie zu 17 formell Stellung. Von diesen 17 Stellungnahmen wurde nur bei dreien die Frist von 30 Tagen überschritten. Alle übrigen Objekte, also 1851 Dossiers, wurden direkt vom Amt für Kulturgüter bearbeitet und begutachtet.

Abschliessend lässt sich also nicht sagen, dass die Verfahren durch den Einbezug der Kommission verlangsamt werden, und zwar weder in Bezug auf die Befugnis nach Absatz 1 Buchstabe e von Art. 58 KGSG, da der konkrete Fall, auf den sich diese Bestimmung bezieht, praktisch nie eintritt, noch allgemein betrachtet, da die Kommission nur bei einer sehr geringen Zahl von Dossiers angerufen wird (ca. 1 %). Denn das Amt hört die Kommission nur dann an, wenn es sich um besonders wichtige Objekte handelt oder dann um solche, über die eine Grundsatzdiskussion geführt werden sollte. In diesen Fällen kann die in fachlicher, kultureller und politischer Hinsicht sehr vielfältig zusammengesetzte Kommission zu einer besseren Abstützung des Kulturgüterschutzes beitragen.

Die von den Motionären verlangte Änderung des Gesetzes und des Reglements erfüllt somit nicht den angestrebten Zweck, nämlich das Verfahren zu vereinfachen. Zudem hätten dann die Gemeinden und das BRPA nicht mehr die Möglichkeit, die Kulturgüterkommission direkt und ohne den Weg über die Direktion oder das Amt um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Entsprechend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

4. Juli 2016